

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Spezial-Tiefbau-Systeme GmbH



§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, auch wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden.
- 2.) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn sie uns bekannt sind, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 3.) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 4.) Bei Verträgen über die Herstellung von Werken gelten die Regelungen der VOB/B in ihrer jeweils neuesten Fassung. Die Regelungen der vorliegenden Bedingungen gehen vor.

§ 2 Vertragsabschluss, Leistungspflicht, Lieferzeiten

- 1.) Unsere Angebote sind freibleibend. Handelsübliche technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.
- 2.) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Bestellung anzunehmen.
- 3.) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3.) dieser Bestimmung vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.) Auf Abruf erteilte Aufträge sind spätestens innerhalb eines halben Jahres ab Datum der Auftragsbestätigung durch den Kunden abzurufen. Werden innerhalb der Abruffrist die bestellten Waren ganz oder teilweise nicht abgerufen, sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme der nicht abgerufenen Waren zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder gar keinen Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch uns bleibt vorbehalten.
- 6.) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nicht- oder Falschlieferrung bzw. verspätete Lieferung von uns nicht zu vertreten ist und wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer abgeschlossen haben. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, eine von ihm bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich erstattet.
- 7.) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 8.) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 9.) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- 11.) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten. 12.) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Teillieferungen werden sofort berechnet.
- 13.) Sofern die von uns geschuldete Leistung nur der Gattung nach bestimmt ist, sind wir nur verpflichtet, aus der eigenen Produktion zu liefern. Sind wir hiernach zur Lieferung nicht verpflichtet, werden wir den Kunden entsprechend § 6 Abs. 6.) Satz 3 unverzüglich informieren und eine erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- 14.) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von Abs. 2.) annehmen, sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- 1.) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor (Vorbehaltsware).
- 2.) Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinn von § 950 BGB, ohne dass hierdurch Verpflichtungen für uns begründet werden. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verbindung und Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neu entstehenden Sache oder dem Warenbestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde uns bereits jetzt das ihm zustehende Eigentum an der neuen Sache oder dem neuen Warenbestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt neues Eigentum unentgeltlich für uns.
- 3.) Nach Maßgabe vorstehender Bestimmung tritt der Kunde uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung aus der Geschäftsbeziehung gegen ihn ab, die ihm durch Verbindung der Vorbehaltswaren mit einem Grundstück gegenüber einem Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. 4.) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 5.) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, z.B. im Wege der Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat uns der Kunde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 6.) Bei Verletzung vorstehender Verpflichtungen sind wir berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Die gleichen Rechte stehen uns bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, zu. 7.) Fordern wir nach Abs. 6 dieser Bestimmung die Ware heraus, ist der Kunde zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet.
- 8.) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzüberäußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich zum Einzug der Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung berechtigt. Wir behalten uns für den Fall, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, das Recht

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Spezial-Tiefbau-Systeme GmbH



vor, die Einzugsermächtigung des Kunden zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen.

9.) Im Falle des Widerrufs gemäß vorstehender Bestimmung ist der Kunde verpflichtet, Dritten von der Übertragung des Miteigentums bzw. der Abtretung der Forderungen Mitteilung zu machen und uns sämtliche Unterlagen zur Geltendmachung der Forderungen zu überlassen.

10.) Bei Zahlung durch Wechsel oder Scheck gilt der Ausgleich unserer Forderung im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt erst dann als erfolgt, wenn Wechsel oder Schecks eingelöst sind und der jeweilige Betrag endgültig unserem Konto gutgeschrieben ist.

11.) Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteils. 12.) Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Kunden Ansprüche gegen Dritte, insbesondere Versicherer, zustehen, tritt uns der Kunde diese mit allen Nebenrechten in Höhe unserer Forderung schon jetzt ab. Wir nehmen die Abtretung an.

13.) Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 4 Vergütung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

1.) Preise verstehen sich gegenüber Unternehmern netto zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

2.) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

3.) Ist der Kunde Verbraucher, behalten wir uns das Recht vor bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferfrist von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreiserhöhungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Wir werden eine entsprechende Änderung des Preises mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich dem Kunden bekannt geben. Ihm steht dann ein Kündigungs-, oder Rücktrittsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Preisänderung zu. 4.) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich alle Preise ab unserem Lager und schließen Nebenkosten, insbesondere Frachten, Verpackungen oder Versicherungen nicht ein. Verpackungen werden von uns zum Selbstkostenpreis berechnet und nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.

5.) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Dies gilt auch, wenn etwa zu beschaffende Bescheinigungen von Prüforganisationen oder Behörden noch nicht vorliegen, selbst dann, wenn lt. Bestellvorschrift die Überlassung üblicher Abnahmeprüfzeugnisse zum Bestellumfang gehört.

6.) Bei Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware ist der Kunde berechtigt, 2 % Skonto zu ziehen.

7.) Als Zahlungseingang gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

8.) Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung nach Maßgabe des § 367 BGB verrechnet. Bei Verrechnung auf eine Altforderung werden Skonti grundsätzlich nicht gewährt.

9.) Wenn als versandbereit gemeldete Lieferungen oder Abrufaufträge vom Kunden, aus welchen Gründen auch immer, nicht unmittelbar nach Avis abgenommen werden, gilt der Tag des Zugangs der Versandbereitschaftsmeldung beim Kunden als Ablieferungstag und als Stichtag für die Rechnungserteilung und die Zahlungsfristen.

10.) Wir sind berechtigt, gegenüber Unternehmern während des Verzuges die Geldschuld mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

11.) Dem Kunden, der Unternehmer ist, stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Auch zur Geltendmachung der Rechte aus § 438 Abs. 4 und 5 BGB ist der Kunde, der Unternehmer ist, nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 5 Sicherheitsleistung

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Ausführungen sonstiger (Teil-) Lieferungen zurückzuhalten, solange nicht der Kunde nach seiner Wahl Barzahlung bei Übergabe, Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistung leistet. Dies gilt auch für den Fall, dass uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die nach unserem Ermessen die Kreditwürdigkeit des Kunden im Hinblick auf den vereinbarten Lieferumfang beeinträchtigen. Wir sind berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Erbringung von Barzahlung, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gefahrübergang, Versendungskauf

1.) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.

2.) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Rechte wegen Mängeln

1.) Rechte wegen Mängeln gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht übertragbar.

2.) Ist der Kunde Unternehmer, muss er die Ware unverzüglich nach Empfang prüfen und uns etwaige Mängel unverzüglich – offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt der Ware – schriftlich anzeigen; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Rechten wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

3.) Zur Fristwahrung der Mängelanzeige nach Absatz 2.) dieser Bestimmung genügt die rechtzeitige Absendung.

4.) Für Unternehmer beträgt die Verjährung der Rechte wegen Mängeln ein Jahr ab Empfang der Ware. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein.

5.) Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, sind wir nach Wahl des Kunden zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

6.) Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Abs. 4.) S 2 dieser Bestimmung gilt gleichermaßen.

7.) Sollte einer der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

8.) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Kunden unzumutbar oder sollten wir beide Arten der Nacherfüllung verweigern, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen – grundsätzlich Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Spezial-Tiefbau-Systeme GmbH



geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden, der Unternehmer ist kein Rücktrittsrecht zu.

9.) Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen, sofern uns nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, oder der Kunde Schadenersatzansprüche aufgrund einer von uns abgegebenen Garantie oder eines von uns arglistig verschwiegenen Mangels geltend macht. In diesen Fällen ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird.

Wir haften allerdings nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzen. In diesem Fall ist unsere Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

Die Regelungen bzgl. unserer Haftung gelten insbesondere auch für unsere Beratung in Wort, Schrift und sonstiger Weise. Der Kunde wird durch diese Beratung insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung des von uns hergestellten Liefergegenstandes für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen. Mit den Regelungen dieser Klausel Abs. 8.) ist eine Umkehr der Beweislast nicht bezweckt.

10.) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.) Ist der Kunde Unternehmer, stellen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen unsererseits oder des Herstellers keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

12.) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, sofern der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

13.) Der Inhalt etwaiger Prüfzeugnisse gilt nicht als Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung.

14.) Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

§8 Gesamthftung

1.) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 7 vorgesehen ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs –ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. 2.) Die Begrenzung nach Abs. 1.) dieser Bestimmung gilt auch, soweit der Kunde anstelle seines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3.) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4.) Die in Absatz 1.) und 2.) dieser Bestimmung geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Ansprüchen des Kunden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

§ 9 Rückgabe

1.) Stimmen wir in Fällen, in denen wir hierzu nicht verpflichtet sind, der Rückgabe von Ware durch den Kunden zu, hat der Kunde uns die Ware frachtfrei und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Bei Rückgabe von Lagermaterialien sind wir berechtigt, Manipulationskosten in Höhe von 20% des Rechnungswertes dem Kunden zu berechnen, einwandfreien Zustand vorausgesetzt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden bzw. eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns bleibt vorbehalten. Sonderanfertigungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

2.) Handelt es sich bei der verkauften Ware um Einbauwerkzeuge, gilt folgendes: Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten insofern die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Der Kunde ist berechtigt, innerhalb dieses Fälligkeitszeitraumes die Ware zurückzugeben, falls sich diese in einem einwandfreien Zustand befindet. Der Kunde trägt insofern die Beweislast dafür, dass sich die Ware in einem einwandfreien Zustand befindet. Wir verpflichten uns insofern zur Rücknahme. Die Rücksendung der Ware hat frachtfrei und im einwandfreien Zustand zu erfolgen. Im Falle der Rückgabe der Ware sind wir berechtigt, dem Kunden 20 % des Rechnungswertes zu berechnen. Dieser Betrag ist dann innerhalb von 30 Tagen mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sollte der Kunde bereits einen hierüber hinaus gehenden Betrag gezahlt haben, werden wir dem Kunden nach seiner Wahl die entsprechende Differenz erstatten oder Ihm eine entsprechende Gutschrift erteilen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2.) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Wir haben jedoch hat jedoch auch das Recht, den Kunden an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

3.) Ist der Kunde nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, falls der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

4.) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.